

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 36

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GVBl. S. 433) hat der Rat der Stadt Soest folgendes beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 36 wird als Satzung beschlossen. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Beim nördlichen Eckpunkt (Grenzstein) des Flurstücks Nr. 94 der Flur 32 (Anschlussgleise) beginnend, in südlicher Richtung bis zum Flurstück Nr. 98, von dort entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 99 bis zum Nottebohmweg, weiter der westlichen Wegeseite des Sigefridwalles entlang bis zur Flurstücksgrenze der Flurstücke 12 und 113 der Flur 47, dieser Grenze in westlicher Richtung folgend bis zum Flurstück Nr. 15, weiterlaufend entlang der östlichen und nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 15 und 16 der Flur 47 bis zum Nelmannwall, hier abbiegend in südlicher Richtung bis zur gemeinsamen Grenze der Flurstücke 14 und 36, dieser Grenze folgend bis zum Flurstück 108, von hier in südlicher Richtung bis zum östlichen Grenzstein des Flurstücks Nr. 103, von hier weiterlaufend entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 103 über die Osthofen-Thomä-Wallstraße bis zum östlichen Eckpunkt der Flurstücke Nr. 109 und 116, der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 109 folgend bis zum Hohen Weg, von hier überspringend und weiter entlang der westlichen Grenze der Flurstücke Nr. 6, 5, 4, 3 und 2 der Flur 49 bis zur Osthofenstraße, von hier in Richtung Stadtmitte bis Höhe Paulengäßchen, weiter entlang der westlichen Seite des Paulengäßchens bis zur Kleinen Osthofo, von dort in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Flurstücke Nr. 117, 119, 120, 133, 111, 64 und 128 der Flur 46 bis zum Grundstück des Marienkrankenhauses, weiter an der südlichen, östlichen und nördlichen Grundstücksgrenze des Marienkrankenhauses bis zur Walburger-Osthofen-Wallstraße / Einfahrt Güterbahnhof, von hier weiter in nördlichen Richtung bis zum Bundesbahngelände und entlang der südlichen Seite des Bundesbahngeländes bis zum Ausgangspunkt.

§ 2

Die Bebauung ist im Bebauungsplan festgelegt. Die Ausnutzbarkeit der Grundstücke richtet sich nach § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962.

Im Bebauungsplangebiet ist – außer den Nebenanlagen nach § 14 BauNVO – die Aufstellung, auch vorübergehend, von Verkaufswagen, Verkaufsständen sowie fliegender Bauten jeglicher Art unzulässig.

§ 3

Die Dachformen und Dachneigungen für Neubauten haben sich den bereits bestehenden anzupassen. Im ausgewiesenen WA-Gebiet sind die in § 4 (3) BauNVO genannten Ausnahmen allgemein zulässig.

§ 4

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Kraft.

Soest, den 01.12.1966 und 10.09.1968

gez. IV. Wolkewitz
Bürgermeister

Beerwerth
Ratsherr